

**Kooperation zwischen Anwälten, Ärzten und  
Apothekern – Folgerungen aus dem  
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts  
vom 12.01.2016**

RA Dr. Wieland W. HORN, München

# Übersicht

- 1. Motive für die Partnerschaft
- 2. Alternativen
- 3. Vorteile und Probleme der Partnerschaft
- 4. Der Weg in die Partnerschaft
- 5. Gestaltung des Vertrags mit Berufsfremden
- 6. Zusammengehen mit Angehörigen anderer  
  . Berufe und andere Gesellschaftsformen
- 7. Gebührenfragen

**BVerfG vom 12.01.2016, Rdz. 68:**

**„... die begrenzte Überschaubarkeit und zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse haben zur Folge, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden können und die Nachfrage nach kombinierten interprofessionellen Dienstleistungen wächst.“**

# Die Natur der Sache

Nach Gustav Radbruch, „**Die Natur der Sache als juristische Denkform**“, 1948, ist bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen die in den Dingen liegende Ordnung zu berücksichtigen.

Daran knüpft in ständiger Rspr. das BVerfG an, wenn es beispielsweise im Rahmen von Art. 3 GG Ungleichbehandlungen beanstandet, für die sich kein „**vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender Grund**“ finden lässt (so z. B. BVerfG vom 08.06.2004 Rdz.63, abgedruckt u.a. in NJW-RR 2004, 1657, 1658)

## § 8 Abs. 2 Berufsordnung

„Auf eine Verbindung zur **gemeinschaftlichen Berufsausübung** darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59 a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der **beruflichen Zusammenarbeit** ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird“.

# Alternative Formen der Zusammenarbeit

- Kooperation / berufliche Zusammenarbeit (dies im Gegensatz zur gemeinschaftlichen Berufsausübung)
- Anstellung / freie Mitarbeit
- „of counsel“

# Vorgaben des Registerrechts

Wortlaut von § 380 Abs. 1 Nr. 4 FamFG:

„Die Registergerichte werden bei der Vermeidung unrichtiger Eintragungen... von...

4. den berufsständischen Organen der freien Berufe, soweit es sich um die Eintragung von Angehörigen dieser Berufe handelt,...

unterstützt“.

# Berufsrechtsvorbehalt nach PartGG

§ 6 Abs. 1 PartGG vom 25. Juli 1995:

„Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts“.

# Berufsrecht der Ärzte zu Gellschaften

§ 23 b der Bay. Berufsordnung für Ärzte:

„Einem Arzt ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 a beschriebenen in allen Rechtsformen zusammenzuarbeiten, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausübt.“ (in § 23 a ist die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe geregelt)

# Berufsrecht der Rechtsanwälte

§ 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO:

„Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentrechtsanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmender eigenen beruflichen Befugnisse verbinden“.

# Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer

§ 44 b Abs. 1 Satz 1 WPO:

„Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf... mit Personen..., die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufs... unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO haben,... in Personengesellschaften gemeinsam ausüben“.

# Joachim Wagner in „Vorsicht Rechtsanwalt“:

„Die Kammern sind der Verwalter  
des status quo“.

# Entscheidungsfolge

- Beschwerdeentscheidung des OLG Bamberg vom 12.04.2011 mit Zulassung der Rechtsbeschwerde
- Vorlagebeschluss des BGH gemäß Art. 100 GG vom 16.05.2013 wegen Verletzung von Art. 3 Abs. 1 / Art. 9 Abs. 1 / Art. 12 Abs. 1 GG
- Beschluss des BVerfG vom 12.01.2016 mit Erklärung von § 59 Abs. 1 Satz 1 BRAO im Umfang der konkreten Fallkonstellation für teilnichtig wegen Verletzung (nur) von Art. 12 Abs. 1 GG
- Beschluss des BGH vom 12.04.2016 mit Anweisung an das Registergericht, jetzt einzutragen

# Art. 25 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie von 2006

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer keinen Anforderungen unterworfen werden, die... die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.

Jedoch können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden:

a) Angehörige reglementierter Berufe, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufe sicherzustellen, und soweit dies nötig ist, um ihre Unabhängigkeit und ihre Unparteilichkeit sicherzustellen...“.

# Beteiligung der Kammern

§ 380 Abs. 2 FamFG:

„Das Gericht kann in zweifelhaften Fällen die berufsständischen Organe anhören, soweit die zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen sowie zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen in das Register erforderlich ist.

Auf ihren Antrag sind die berufsständischen Organe als Beteiligte hinzuzuziehen.“

# Vertragsgestaltung bei Beteiligung Berufsfremder

- Beteiligungsquoten
- Beschlussfassung  
(Mehrheitserfordernisse / Minderheitsrechte)
- Vertretung

# Vertragsgestaltung in concreto

„Jeder Partner verpflichtet sich durch diesen Vertrag, auch die für den anderen Partner geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, sowie dies von diesen Bestimmungen gefordert wird oder durch einen Zusammenschluss zu dieser Partnerschaft geboten ist. Dies gilt insbesondere für die beruflichen Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit und die Freiheit von Interessenkollisionen.“

# Beteiligung von Angehörigen anderer Berufe als Ärzte und Apotheker / andere Gesellschaftsformen

- Angehörige von Berufen mit gesetzlicher Berufsverschwiegenheit (§ 203 StGB)
- Angehörige von Berufen ohne gesetzliche Pflicht zur Berufsverschwiegenheit
- Maßgeblichkeit von § 53 a StPO und geplante Änderung zum 1. Jan. 2017
- Sozietät / GmbH / AG

# Obiter Diktum aus der Entscheidung des BVerfG vom 12. Jan. 2016:

„Als Angehörige eines freien Berufs tragen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das volle wirtschaftliche Risiko ihrer beruflichen Tätigkeit, so dass kommerzielles Denken mit dem Anwaltsberuf nicht schlechterdings unvereinbar ist.“

# Gebühren / Auslagen / Aufwendungen

- § 15 Abs. 1 RVG (Abgeltungsbereich der Gebühren)
- Vorbem. 7 Abs. 1 Satz 1 vor Nr. 7000 VV (Einbezug der allg. Geschäftsunkosten / besondere Geschäftsunkosten unterfallen Nr. 7000 ff. VV zum RVG)
- Vorbem. 7 Abs. 1 Satz 2 vor Nr. 7000 VV in Verb. mit §§ 675 / 670 BGB (Aufwendungsersatz)
- § 85 GOÄ (Stundensätze bei Gutachten)
- § 3 a RVG (Vergütungsvereinbarungen)